



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 25/2010 vom 10. August 2010

---

**Brückenordnung  
Ergänzung zur Studienordnung  
im Master-Studiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“  
am IMB Institute of Management  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 10.11.2009**

**Brückenordnung**  
**Ergänzung zur Studienordnung**  
**im Master-Studiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“**  
**vom 10.11.2009**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Rat des Institute of Management (IMB) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 10.11.2009 die folgende Brückenordnung erlassen\*:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Ab dem Wintersemester 2009/2010 regelt diese Brückenordnung die Durchführung des Überbrückungsangebots im Master-Studiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ am Institute of Management Berlin (IMB) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) in Ergänzung zur Studienordnung im Studiengang M.A. NaQM in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Überbrückungsordnung wird durch die Studienordnung im Master-Studiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ am IMB der HWR Berlin sowie durch die „Allgemeine Ordnung der Prüfungen in den Studiengängen am IMB der HWR Berlin“ in ihren jeweils gültigen Fassungen ergänzt. Die Bestimmungen beider genannten Ordnungen gelten sinngemäß für die Überbrückungsordnung.

### **§ 2 Art und Umfang des Brücken-Angebots**

(1) Absolventen und Absolventinnen des postgradualen weiterbildenden Zertifikatsstudiengangs „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ der HWR Berlin, der ab dem Wintersemester 2006/07 in einer weiterentwickelten Fassung unter dem Namen „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ angeboten wird, erhalten nach Maßgabe freier Studienplätze im Master-Studiengang Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement die Möglichkeit, den Grad eines „Masters of Arts (M.A.)“ durch erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an ausgewählten Modulen dieses Master-Studiengangs zu erwerben.

(2) Dazu werden die in dem jeweils erfolgreich absolvierten Zertifikatsstudiengang erbrachten Leistungen auf die Leistungen angerechnet, die im Master-Studiengang insgesamt im Umfang von 90 Leistungspunkten erreicht werden müssen. Hierbei werden Studienleistungen, die im Zertifikatsstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ erbracht wurden, mit maximal 43 Leistungspunkten, Studienleistungen, die im weiterentwickelten Zertifikatsstudiengang mit der Bezeichnung „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ erbracht wurden, mit maximal 63 Leistungspunkten angerechnet.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu diesem Brückenangebot des Master-Studiengangs können alle Absolventen und Absolventinnen des Zertifikatsstudiengangs „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ bzw. „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ der HWR Berlin zugelassen werden, sofern sie ein erstes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Zulassungen können nur im Rahmen der maximalen Gruppengröße und nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze erfolgen.

---

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 08.04.2010.

#### § 4 Entgelte

Die Teilnahme am Brückenangebot ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird nach Maßgabe der „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium der HWR Berlin“ festgesetzt.

#### § 5 Module des Brückenangebots

(1) Im Rahmen des Brückenangebots sind bestimmte Pflichtmodule zu absolvieren. Zusätzlich muss die Master-Abschlussarbeit angefertigt werden. Die Anzahl an Leistungspunkten, die durch die noch zu absolvierenden Module und durch die Masterarbeit erworben werden müssen, beträgt für die Absolventen und Absolventinnen des Zertifikatsstudiengangs „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ mindestens 47 Leistungspunkte, für die Absolventen und Absolventinnen des weiterentwickelten Zertifikatsstudiengangs mit der Bezeichnung „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ mindestens 27 Leistungspunkte.

(2) Bei den von den Absolventen und Absolventinnen des zum Wintersemester 2006/07 begonnenen Zertifikatsstudiengangs „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ noch zu erbringenden Pflichtmodulen handelt es sich um folgende Module:

<b>Modul</b>	<b>Unterrichts- stunden</b>	<b>ECTS Leistungspunkte</b>
<b>Integriertes Produktdesign</b>	20	<b>2</b>
<b>Projektmanagement</b>	40	<b>12</b>
<b>Qualitätsmanager II – Statistische Methoden*</b> *) sofern nicht bereits im Zertifikatsstudium NaQM erbracht	34	<b>4</b>
<b>Social Supply Chain Management</b>	20	<b>2</b>
<b>Masterarbeit</b>	Bearbeitungszeit drei Monate	<b>15</b>

(3) Absolventen und Absolventinnen des Zertifikatsstudiengangs mit der Bezeichnung „Umwelt- und Qualitätsmanagement“, die ihr Studium spätestens zum Wintersemester 2005/06 aufgenommen haben, müssen über die in Absatz 2 genannten Module hinaus noch die folgenden Pflichtmodule erbringen:

<b>Modul</b>	<b>Unterrichts- stunden</b>	<b>ECTS Leistungspunkte</b>
<b>Energie- und Ressourcenmanagement</b>	52	<b>6</b>
<b>Qualitätsmanager I – Total Quality Management</b>	34	<b>4</b>
<b>Prozessmoderation und Coaching</b>	48	<b>5</b>
<b>Integrierte Managementsysteme*</b> *) sofern nicht bereits erbracht	28	<b>3</b>

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.